

geschlagen habe. Da nun Zurlauben einer von der Tagsatzung hierfür ernannten Gesandten sei, lade er ihn auf dieses Datum hin nach Baden ein.

1) vgl. EA V 2, 1686 Art. 142

---

Original mit Siegel  
AH 9, 300-301 - Blatt 300<sup>V</sup> und 301<sup>R</sup> leer

## 122

1643 August 17., Schloss Arbon

C

SCHREIBEN VON BISCHOF JOHANNES [VI. VON WALDBURG-WOLFEGG] VON  
KONSTANZ [AN BUERGERMEISTER SALOMON HIRZEL VON ZUERICH]

---

Der Bischof bestätigt und akzeptiert die vom 10. September [a.S. 1. September] datierte Einladung und schlägt als Konferenzort Baden und als Datum den 13. September vor.<sup>1</sup>

1) Beilage zu 9/121

---

Kopie aus der Kanzlei Zürich  
AH 9, 302 - Blatt 302<sup>V</sup> leer

## 123

[ca. 1642/1643]

A

MEMORIAL DES BISCHOFS VON KONSTANZ [JOHANNES VI. VON WALDBURG-WOLFEGG] UEBER DIE BESETZUNG DER KANONIKATE IN ZURZACH UND DIE DARAUF ERFOLGTE ANTWORT DES LANDVOGTS VON BADEN [SEBASTIAN MUELLER]

*Huber/Zurzach; EA V 2*

---

[1.] [Kollaturherren]

Kollaturherren des Stiftes Zurzach sind die VIII die Grafenschaft Baden regierenden Orte "(denen der Römische Stull

sein gerechtigkeit Uebergeben)" sowie der jeweilige Bischof von Konstanz.

[2.] [Verleihung der Kanonikate]

Bei in ungeraden Monaten vakant werdenden Kanonikaten erfolgt die Verleihung durch den Landvogt von Baden als Vertreter der VIII Orte, in den geraden Monaten aber durch den Bischof von Konstanz.

[3.] [Verleihung der höheren Aemter]

[a] Propstei, Dekanat und Kustorei sind stets und ungeachtet des Monats durch den Landvogt verliehen worden. Dasselbe trifft auch auf die diesen Aemtern anhangenden Kanonikatspfründen zu.

[b] Der Dekan wurde dabei stets "ussert" dem Kapitel genommen. Mit dem Dekanat wurde dem Erwählten auch eine Kanonikatspfründe verliehen.

[c] Die Kustoden wurden später zumeist zu Pröpsten. Das dadurch freiwerdende Kanonikat versah der Landvogt mit einem neuen Inhaber.

[4.] [Historischer Abriss]

Als Propst [Paul] Schaufelbühl am 6. Oktober 1611 verstarb, hat ihm Landvogt [Leonhard] Bossart in der Person des damaligen Kustos [Jakob Müller] einen Nachfolger gegeben. Das dadurch freigewordene Kanonikat wollte daraufhin der Bischof [Jakob Fugger] mit Michael Kränzlin und der Landvogt mit Gotthard Schmid besetzen. Der daraus sich entwickelnde Streit wurde schliesslich dadurch geschlichtet, dass, als wenig darnach - diesmal in einem bischöflichen Monat - einer der Chorherren das Zeitliche segnete, Kränzlin durch den Landvogt anerkannt und Schmid als Nachfolger des eben Verstorbenen durch den Bischof eingesetzt wurde.

Als am 10. April 1625 Propst [Jakob] Müller verstarb und Landvogt [Johann Gilg] Aufdermaur [Johann Theodor] Hermann zum Propst erwählte, ernannte der Bischof [Johann] Muheim zu dessen Nachfolger im Kanonikat, wogegen aber der

Landvogt Protest erhob.<sup>1</sup> 1642 ergibt sich ein ähnlicher Streit um die Nachfolge von Propst [Johann Theodor] Hermann.<sup>2</sup>

[5.] [1643 vom Bischof von Konstanz, Johann VI. von Waldburg-Wolfegg, der Tagsatzung in Baden vorgelegtes Memorial]

1.-2. Nach Ansicht des Bischofs beruhen die Streitigkeiten auf einem Missverständnis, denn wenn die Eidgenossen behaupten, das durch die Wahl eines Kapitularen zum Propst freigewordene Kanonikat ungeachtet des Monats gleichfalls besetzen zu können, so würden sie sich stets auf die Nachfolgeregelung von 1589 berufen. Damals sei das Recht des Landvogts [Beat Jakob Feer], auch das durch die Wahl von Chorherr Niklaus Holdermeyer vakante Kanonikat zu besetzen, unbestritten gewesen, sei [Ludwig Peregrin] Edlibach doch in einem ungeraden Monat [5. Mai] verschieden.

Holdermeyer resigniert [am 27. Januar 1601] vor Landvogt Anton von Erlach<sup>3</sup> auf die Propstei, worauf der Landvogt den Kustos Paul Schaufelbühl mit diesem Amt betraute. Da das dem Amte anhangende Kanonikat in seinem, des Landvogts, Monat frei geworden sei, sei auch dessen Anspruch, den Nachfolger zu bestimmen, unangefochten geblieben.

3. Bekannt und allgemein anerkannt ist aber, dass, wenn ein Chorherr in einem ungeraden Monat stirbt, das Kanonikat zur Wiederbesetzung dem Landvogt zustehe, in den geraden jedoch dem Bischof.

4. Da der Propstei ein Kanonikat anhängig ist, kann dem Stiftungsbrief zufolge kein Chorherr zum Propst ernannt werden, da er sonst neben der Propstei zwei Kanonikate besäße.

5. Dieser Ordnung wurde seit 1360 getreulich nachgelebt, bis 1611 Landvogt [Leonhard] Bossart und Landschreiber [Hans Rudolf] Sonnenberg sie anders auszulegen versuchten...<sup>4</sup>

6. s. das unter Punkt 4 Erwähnte.
7. Zusammenfassung des oben Erwähnten.

[6.] [Antwort Landvogt Sebastian Müllers auf das vorstehende  
bischöfliche Memorial]

1. Die Wahl eines Propstes liege unbestritten beim Landvogt und da das Kanonikat eben durch die Wahl eines Kapitularen vakant werde, stehe es ihm, dem Landvogt, auch zur Wiederbesetzung zu, dies ungeachtet des Monats.
- 2.-3. Wie die Vergangenheit lehre, ist dieses Recht des Landvogtes bis anhin anerkannt und geübt worden.
4. Dem Landvogt ist dabei freigestellt, auch einen Kapitularen zum Propst zu machen. Dieser brauche auf sein bis zur Wahl innegehabtes Kanonikat nicht zu verzichten. Es genügt, wenn er das bis anhin vom Propst besessene Kanonikat dem Landvogt zur Wiederbesetzung überlässt.
5. Der Bischof sagt zwar, dass er das Recht, in geraden Monaten durch Propstwahlen freiwerdende Kanonikate wieder besetzen zu dürfen, seit 1360 bis 1611 unangefochten besessen habe, vergisst aber, dafür Beispiele namhaft zu machen. Ueberdies läuft dieser Anspruch auf eine Trennung der Propstei von dem ihr anhangenden Kanonikat hinaus. Schliesslich ist die Uebereinkunft von 1611 ein Vergleich, der zwischen dem damaligen Landvogt und dem Bischof ad hoc getroffen wurde, und kann den VIII regierenden Orten gegenüber nicht als Präjudiz ausgespielt werden.
6. Als nach dem Tod von Propst Müller der Bischof das Kanonikat von sich aus besetzte, hat Landvogt Aufdermauer in aller Form Protest eingelegt, und die Tagsatzung hat sie für null und nichtig erklärt.
7. Was anderswo gilt, kann für den Fall Zurzach nicht massgebend sei.

Abschliessend wird nochmals festgestellt, der Bischof

versuche aus einem Vergleich [1611] ein Präjudiz abzuleiten.

- 1) vgl. EA V 2, 1684 Art. 133-139; Huber/Zurzach 258 Nr. 190
- 2) vgl. EA V 2, 1686 Art. 140-144; Huber/Zurzach 125-126
- 3) In diesem Text fälschlicherweise Adam von Erlach genannt.
- 4) s. unter Punkt [4.]

---

Zeitgenössische Kopie, ev. von der Hand Beat II. Zurlauben  
AH 9, 303-312 - Blatt 310<sup>V</sup> - 312<sup>R</sup> leer

## 124

[ca. 1642/1643]

A

NOTIZEN BEAT II. ZURLAUBEN ZUM STREIT ZWISCHEN DEM BISCHOF VON KONSTANZ [JOHANN VI. VON WALDBURG-WOLFEGG] UND DEM LANDVOGT VON BADEN [SEBASTIAN MUELLER] UEBER DIE BESETZUNG DER KANONIKATE IN ZURZACH

*Huber/Zurzach*

---

*Aufstellung von Briefen und Dokumenten:*

- Concordata Germaniae 1447
- Stiftungsbrief der Kustorei 1333
- Stiftungsbrief des der Propstei zugehörigen Kanonikats 1360

*Notizen:*

Zurlauben vermerkt, bloss in den Jahren 1611, 1625 und 1642 seien Pröpste in bischöflichen Monaten verschieden und ihre Nachfolger im Besitze ihrer bisherigen Kanonikate verblieben. Nach den Statuten müssten sowohl der Propst als auch der Kustos dem Kapitel entnommen werden.

Um sich eingehender orientieren zu lassen, habe man vom Propst und Kapitel nochmals Auskünfte angefordert. Dabei sei ihnen substantiell die gleiche Antwort zuteil geworden wie schon 1626.<sup>1</sup> Statuten wollten die Chorherren keine vorlegen. Zufolge ihrer Aussage seien diese schon seit zwei Jahren zur Ueberprüfung und Genehmigung beim Bischof von Konstanz. Konkordate besässen sie